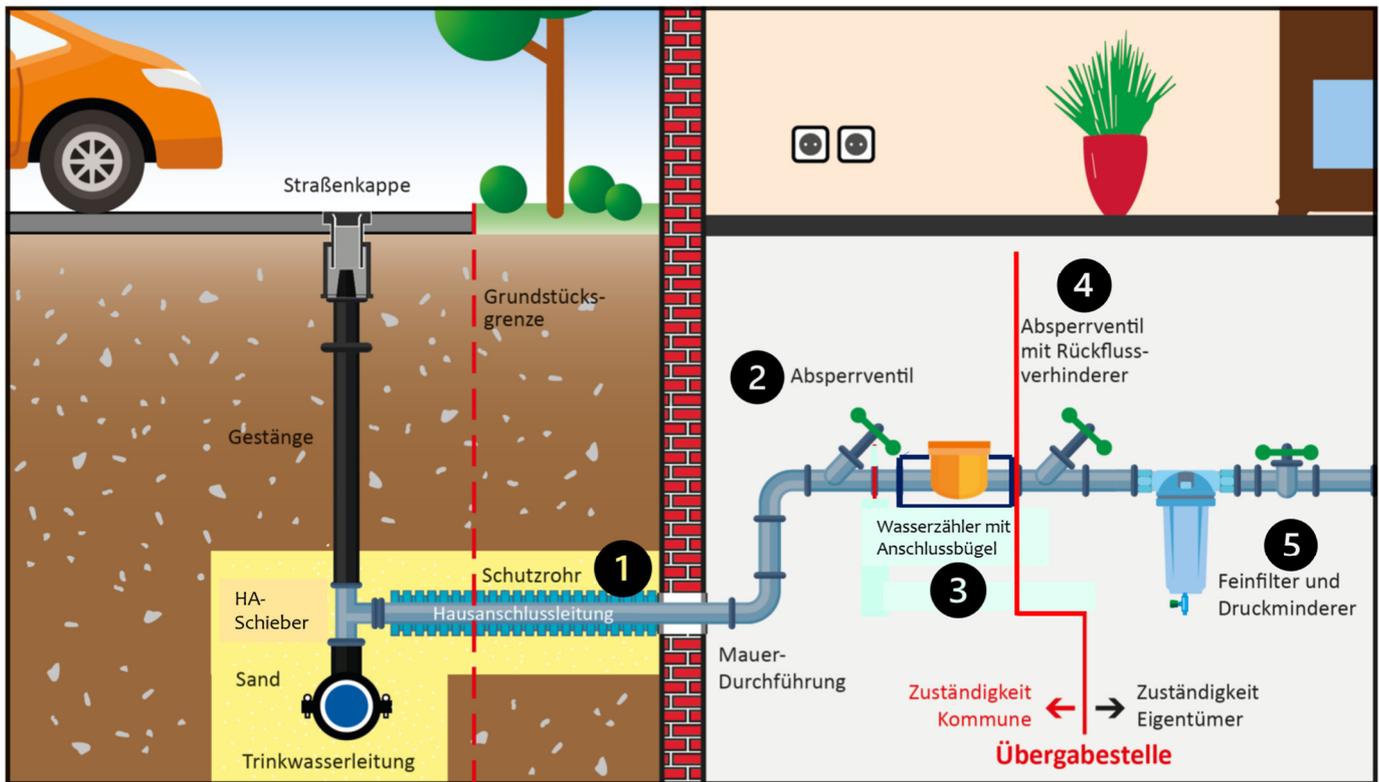


Hinweise zur Herstellung eines Trinkwasser-Hausanschlusses

Schemabild



Kostenübernahme durch Kommune ← | → Kostenübernahme durch Eigentümer

©badenova

1

Die Hausanschlussleitung

- ❖ muss **geradlinig, rechtwinklig** zur Grundstücksgrenze und auf **kürzestem Wege** verlegt werden
- ❖ darf eine **Länge von 15 m** - von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler - **nicht überschreiten**. Bei Leitungslängen > 15 m muss ein **Wasserzähler- Übergabeschacht** an der Grundstücksgrenze installiert werden!
- ❖ ist **frostsicher** in einer Tiefe von min. 1,25 m unter OK Gelände einzubauen. Eine Einbettung / Auflager mit min. 10 cm Sand und eine Rohrüberdeckung mit min. 25 cm Sand ist sicherzustellen. Die Herstellung des Grabens muss der **DIN 4124** entsprechen. Die Erdarbeiten auf Privatgrund, Einbau und Abdichtung der Mauerdurchführung sind **bauseits** auszuführen.
- ❖ darf nach Fertigstellung **weder überbaut** (z.B. durch Garage, Schuppen, betonierte Terrassen etc.) **noch** mit Büschen oder Bäumen **überpflanzt** werden!

Wir empfehlen - aufgrund der einzuhaltenden Abstände zu den anderen Medien - die Trinkwasserleitung nicht in einer Mehrspartenhaufeinführung, sondern in einer separaten **Einzel-Mauerdurchführung** einzuführen. Diese kann vom ZV AMME kostenpflichtig geliefert werden (sprechen Sie uns an!).

Die Verlegung der Hausanschlussleitung, der Einbau der Wasserzähleranlage (und ggf. eines Wasserzähler-Übergabeschachtes) sowie die Vorgabe des einzubauenden Materials erfolgt **ausschließlich durch Mitarbeiter des ZV AMME**. Die Lage der Wasserzähler-Anlage wird mit dem Bauherrn bzw. dem Eigentümer abgestimmt.

2 Änderungen und Reparaturen dürfen **nur von den Mitarbeitern des ZV AMME** oder von einem, im Installateur-Verzeichnis eingetragenen **Vertragsinstallationsunternehmen (VIU)** ausgeführt werden.

3 *Ohne Ihre Hilfe geht es jedoch nicht.* Wir bitten alle Hausbesitzer deshalb, die Absperrventile vor bzw. nach dem Wasserzähler zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit mindestens **einmal jährlich** zu betätigen. So kann sichergestellt werden, dass sich die Ventile nicht im Laufe der Zeit „festsetzen“ und im Notfall jederzeit schließen lassen.

4 **Rückflussverhinderer sind Pflicht** für alle Hausinstallationen und werden direkt hinter der Wasseruhr als sog. KFR-Ventil eingebaut.

Hinter dem Namen **KFR (Kombiniertes Freistromventil mit Rückflussverhinderer)** verbirgt sich eine einfache Armatur. Das Ventil erlaubt den Wasserfluss nur in eine Richtung: vorwärts.

Fließt Wasser aus der Kundenanlage zurück, schließt sich das Ventil selbsttätig und öffnet sich bei richtiger Durchflussrichtung ebenfalls wieder selbsttätig. So wird verhindert, dass bei möglichen Druckschwankungen Wasser aus der Kundenanlage in das öffentliche Netz zurückfließen kann.

5 Ein **Druckminderer** gilt heute als „Stand der Technik“. Bei einem Ruhedruck im Netz von über 5 bar sind Druckregler vorgeschrieben. Es gibt platzsparende Kombinationsgeräte, die Druckminderer und Feinfilter in einer Einheit vereinen. Die **Feinfilter** halten Sandkörnchen und Partikel zurück, die beispielsweise von Reparaturarbeiten am Rohrnetz stammen. Die Teilchen können sich sonst in der Installation ablagern, das Wasser eintrüben, oder die empfindlichen Dichtungen in den Armaturen beschädigen.

Wichtig ist, dass die **Feinfilter regelmäßig gespült oder gewechselt** werden, damit es nicht zum Druckabfall im Haus kommt oder sich das Wasser rostig eintrübt. **Vorsicht:** Der Ablauf des Filters darf allerdings nicht über einen Schlauch mit der Abwasserleitung dauerhaft verbunden werden, da sonst Keime aus dem Abwasser in das Trinkwasser gelangen können.

Auszug aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

§10 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,

2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.